



Gemeinde Rohr

Baureglement

In Ergänzung zur Kantonalen Bauverordnung 711.61

Das Baureglement stützt sich auf folgende Gesetze/Verordnungen:

- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978.
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013).

Baureglement der Gemeinde Rohr

Gestützt auf § 133 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes auf § 1 der kantonalen Bauverordnung erlässt die Gemeinde Rohr folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltung

- 1 Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Kantonalen Bauverordnung (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- 2 Die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und weitere Erschliessungswerke sowie die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

2. Behörden; Rechtsmittel

§ 2 Zuständige Baubehörde

- 1 Die Anwendung des Baureglements- im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baukommission.
- 2 Für Bauvorhaben gilt die Baukommission als Baubehörde. Diese entscheidet selbstständig.

§ 3 Fachberatung

Die Baubehörde kann Fachkommissionen und Fachleute beiziehen. Sie hat deren Anregungen und Anträge bei ihren Entscheiden gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 Gesuch

Das Baugesuch ist der Baukommission mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dem Gesuch hat ebenso ein allfälliger Gestaltungsplan beizuliegen.

§ 5 Einsprache und Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden. Gegen dessen Entscheide kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

§ 6 Meldepflicht, Baukontrolle

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Errichtung des Schnurgerüstes
- Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen vor dem Eindecken
- Bauvollendung
- sowie allfällige weitere Meldungen gemäss dem Entscheid der Baubehörde

§ 7 Gebühren

- 1 Die Baubehörde erhebt für die Behandlung von Voranfragen und Baugesuchen sowie die Überwachung der Bauten Gebühren, die der Gemeinderat festlegt (Anhang Baubewilligungsgebühren).
- 2 Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und die Aufnahme ihrer Arbeit von deren Bezahlung abhängig machen.

3. Bauvorschriften

§ 8 Bäume und Sträucher entlang öffentlichen Strassen

- 1 Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe immer mindestens 2.50 m zu betragen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.
- 3 Die Baubehörde kann die Eigentümer verkehrsgefährdender Bäume und Sträucher unter Fristansetzung mittels Verfügung zum Rückschnitt auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innert Frist Folge geleistet, kann die Baubehörde auf Kosten des Säumigen diese Verfügung durch das zuständige Oberamt vollstrecken lassen.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Das Baureglement und der Anhang zum Baureglement (Abschnitt 3.2) treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Es ist auf alle ab diesem Datum hängigen Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Ein allfällig bestehendes Baureglement wird hiermit aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Rohr am 12. Juni 2017.

Gemeindepräsident

André Wyss

Gemeindeschreiberin

Daniela Eugster

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom _____

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 1279 genehmigt.

Solothurn, den 14.08 2017

Der Staatsschreiber:



Anhang

Baubewilligungsgebühren

- 1 Für die Tätigkeiten im Bauwesen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Prüfung von Baugesuchen erhebt die Baukommission folgende Gebühren:

- bei einem Neubau einer Liegenschaft	CHF	400.-
- bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft	CHF	200.-
- bei allen übrigen, kleinen Baugesuchen	CHF	100.-
 - b) Löst die Behandlung eines Baugesuchs/einer Voranfrage in der Vor- und Nachbereitung der Kommissions-sitzung zusätzlichen Aufwand aus (z.B. aufgrund fehlender oder mangelhafter Unterlagen), wird dieser mit CHF 30.-/h und Kommissionsmitglied zusätzlich verrechnet.
 - c) Für Fristverlängerungen von Baubewilligungen beträgt die Gebühr: CHF 200.-
 - d) Die Gebühren für die Publikation des Baugesuches im Niederämter-Anzeiger werden zuzüglich zur Bewilligungs-gebühr in Rechnung gestellt.
 - e) Alle Auslagen für Leistungen Dritter, die in Zusammenhang mit der Voranfrage, dem Baubewilligungsverfahren und der Bauausführung stehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2 Der ausserordentliche Bearbeitungsaufwand, der nicht Bestandteil der Baubewilligungsgebühr ist (z.B. auch bei nur meldepflichtigen Anlagen), sowie übrige baupolizeiliche Massnahmen und/oder der Aufwand bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen werden nach Aufwand mit CHF 50.-/h verrechnet. Die Kosten hat entweder der säumige Bauherr oder ein Dritter zu tragen, sofern der Dritte ausdrücklich und vorgängig auf eine allfällige Kostentragungspflicht aufmerksam gemacht wurde.